

Beschreibung der Sammlung von Bioabfällen

Vollzugsregelung auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW-SR (AWS)

1.	Organische Abfälle zur Sammlung in der Biotonne	2
2.	Gartenabfälle	3
2.1.	Gartenabfälle zur Sammlung an den Grüngutsammelstellen der Wertstoffhöfe	3
2.2.	Gartenabfälle zur Anlieferung am Kompostwerk	3

1. Organische Abfälle zur Sammlung in der Biotonne

Zugelassen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle. Das zulässige Füllgewicht der Biotonnen darf dabei nicht überschritten werden. Dies beträgt 48 kg bei einer Tonne mit 120 l Volumen und 96 kg bei einer Tonne mit 240 l Volumen.

Gastronomiebetriebe und Kantinen dürfen die Behälter nur für unbehandelte pflanzliche Abfälle nutzen, die bei der Zubereitung der Speisen (Obst- Gemüseschalen etc.) anfallen. Für Speisereste ist eine gesonderte Speiserestetonne zu nutzen.

Was darf in die Biotonne – was nicht

Für die Biotonne zugelassene Abfälle	Beschreibung	Von der Biotonne ausgeschlossene Abfälle
Pflanzliche Abfälle aus der Gartenpflege und dem Haushalt	Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt bis 10 cm Stammdurchmesser, Fallobst, Zimmerpflanzen, Schnittblumen, Weihnachtsbäume ohne Schmuck und/oder Anhaftungen	Äste, Stämme und Wurzelstöcke mit Stammdurchmesser grösser 10 cm Sägemehl, Sägespäne, Kehricht Erde, Sand, Kies, Steine
Reste aus der Essenzubereitung tierischer und pflanzlicher Herkunft	Gemüseputzreste, Eierschalen, Fruchtschalen, Knochen, Teebeutel, Kaffeesatz, etc.	Schlachtabfälle
Essensreste, roh und gekocht (ausgenommen Gastronomie)	Alle Essensreste, auch Knochen, Fleisch und Fisch	Öl, Suppen, sonstige flüssige Reste
Lebensmittelreste und verdorbene Lebensmittel	Ohne Verpackung aus Kunststoff oder Glas	Größere verdorbene oder gefrorene Fleischmengen
Sonstige Abfälle		Menschliche und tierische Haare, Fell, Kadaver, tote Tiere, Asche, Fäkalien, Mist und Heimtierstreu, verarbeitetes, bearbeitetes bzw. behandeltes Naturmaterial aus denen Produkte und Verpackungen entstehen, wie Weidenkörbe, Bretter sowie biologisch abbaubare Verpackungen oder Produkte, mit Ausnahme der zertifizierten Bioabfallbeutel zur Sammlung von Bioabfall, sonstige nicht kompostierbare Abfälle
Zugelassene Hilfsmittel zur Verpackung des Bioabfalls im Haushalt	Zeitungspapier (keine Illustrierten) Papiertüten ohne Beschichtung, Biologisch abbaubare Biobeutel, zertifiziert nach DIN EN 13432 und einer flächigen Kennzeichnung mit dem 	

2. Gartenabfälle

2.1. Gartenabfälle zur Sammlung an den Grüngutsammelstellen der Wertstoffhöfe

An den Wertstoffhöfen dürfen max. 5m³ pro Monat und Anlieferer an Gartenabfällen kostenlos angeliefert werden. Voraussetzung ist, dass für das Grundstück ein Anschluss an die Müllabfuhr beim ZAW-SR besteht.

Zugelassene Abfälle an den Grüngutsammelstellen	Beschreibung	Von der Anlieferung an der Grüngutsammelstelle ausgeschlossene Abfälle
Pflanzliche Abfälle aus der Gartenpflege	Grüngut (*Rasenschnitt, Laub, Stauden, Baum- und Strauchschnitt auch bis 10 cm Stammdurchmesser)	Fallobst, Äste, Stämme und Wurzelstöcke mit Stammdurchmesser grösser 10 cm, Bretter, Balken, behandeltes Holz, Sägespäne, Erde, Sand, Steine, Draht, Kehricht
Pflanzliche Abfälle aus dem Haushalt	Zimmerpflanzen, Schnittblumen, Weihnachtsbäume ohne Schmuck und/oder Anhaftungen	Küchen- und Lebensmittelabfälle, menschliche und tierische Haare,
Sonstige Abfälle		Fäkalien, Mist und Heimtierstreu, Fell, Kadaver, Asche, Gegenstände aus Naturmaterialien, Verpackungen sowie alle nicht kompostierbaren Abfälle

2.2. Gartenabfälle zur Anlieferung am Kompostwerk

Gartenabfälle die über die unter 2.1. genannten Maße oder Gewicht hinausgehen, sind kostenpflichtig im Kompostwerk zu entsorgen. Hier gilt für Grüngut* eine Freimenge von 500 kg pro Anlieferung, aus an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke (unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke beim ZAW-SR).

Zugelassene Abfälle zur Anlieferung im Kompostwerk	Beschreibung	Von der Anlieferung am Kompostwerk ausgeschlossene Abfälle
Pflanzliche Abfälle aus der Gartenpflege	Grüngut* (Rasenschnitt, Laub, Stauden, Baum- und Strauchschnitt auch über 10 cm Stammdurchmesser), Fallobst	Bretter, Balken, behandeltes Holz, Sägespäne, Steine, Sand, Draht, Kehricht
Sonstige Abfälle aus der Gartenpflege	Kostenpflichtig angenommen werden Rasensoden, Erde bis max. 0,5 m ³ sowie Wurzelstöcke ohne Steinanhaftungen	
Pflanzliche Abfälle aus dem Haushalt	Zimmerpflanzen, Schnittblumen, Weihnachtsbäume ohne Schmuck und/oder Anhaftungen	Küchen- und Lebensmittelabfälle, menschliche und tierische Haare
Organische Abfälle, Lebensmittelabfälle aus dem Gartenbau und Landwirtschaft	auf Anfrage	Fäkalien, Mist und Heimtierstreu, Fell, Kadaver, Asche, Gegenstände aus Naturmaterialien, Verpackungen sowie alle nicht kompostierbaren Abfälle